



Pet 4-19-07-40301-009790

79117 Freiburg im Breisgau

Recht der Ehescheidung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Stellen von Folgeanträgen zur Aufnahme in den Scheidungsverbund nur innerhalb einer definierten Frist zu ermöglichen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass in strittigen Ehescheidungsverfahren häufig eine Verzögerung des Verfahrens angestrebt würde. Dies geschehe durch die Einreichung immer neuer Folgeanträge. Sinnvoll sei daher eine Frist, innerhalb derer alle Folgeanträge eingehen müssten, um in den Scheidungsverbund aufgenommen zu werden. So könne verhindert werden, dass der Vollzug der Scheidung durch immer neue Folgeanträge über Jahre verzögert werde. Darüber hinaus würden auch die Gerichte entlastet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 28 Mitzeichnungen unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Ehescheidung sind in der Regel Entscheidungen insbesondere über den Versorgungsausgleich zu treffen, aber auch über



die elterliche Sorge, den Unterhalt, die Zuteilung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände sowie über sonstige Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht. Das geltende Ehescheidungsrecht sieht daher vor, dass über bestimmte Folgestreitigkeiten gleichzeitig und zusammen mit der Ehescheidungssache verhandelt und entschieden wird (Ehescheidungsverbund, § 137 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG).

Es steht zunächst im Ermessen der Beteiligten, welche Gegenstände sie als Folgesachen anhängig machen; nur beim Versorgungsausgleich ist vorgesehen, dass in bestimmten Fällen kein besonderer Antrag der Ehegatten notwendig ist, also der Versorgungsausgleich von Amts wegen durchgeführt werden muss (§ 137 Absatz 2 Satz 2 FamFG).

Nach § 137 Absatz 2 Satz 1 FamFG muss eine Folgesache spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug in der Scheidungssache von einem Ehegatten anhängig gemacht werden. Wird die Zweiwochenfrist des § 137 Absatz 2 Satz 1 FamFG versäumt, können Ansprüche, die nicht rechtzeitig anhängig gemacht worden sind, nur noch in einem selbständigen Verfahren gerichtlich geltend gemacht werden.

Ziel dieser im Rahmen der Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Jahr 2009 eingeführten Regelung ist es, der in der Petition geschilderten Gefahr der Verzögerung der Entscheidung im Verbundverfahren durch immer wieder neue Folgeanträge zu begegnen. So hat der Bundesrat, auf dessen Vorschlag die Regelung aufgenommen wurde, zur Begründung der genannten Vorschrift ausgeführt:

„Scheidungsfolgesachen sollen künftig nicht mehr auch noch in der mündlichen Verhandlung des ersten Rechtszugs anhängig gemacht werden können. In der bisherigen Praxis wird diese Möglichkeit häufig dazu genutzt, Folgesachen zum spätestmöglichen Zeitpunkt (z. B. durch Übergabe eines Schriftsatzes in der mündlichen Verhandlung) anhängig zu machen, um dadurch „Verhandlungsmasse“ zu schaffen und taktische Vorteile zu sichern. Da eine Vorbereitung auf die neuen Streitpunkte zumindest für das Gericht nicht mehr möglich ist, müssen Termine kurzfristig verlegt, aufgehoben oder die Verhandlung vertagt werden. Es ist daher eine Regelung einzuführen, nach der die Möglichkeit zur Anhängigmachung von Verbundsachen bereits vor dem Termin endet.



Eine Frist von spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint dabei angemessen, um der missbräuchlichen Anhängigmachung von Scheidungsfolgesachen entgegenzuwirken.“ (BT-Drs. 16/6308 S. 374)

In einer vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Jahr 2016 in Auftrag gegebenen rechtstatsächlichen Untersuchung zum Erreichen der Ziele der 2009 in Kraft getretenen Reform des Familienverfahrensrechts wird zu der in § 137 Absatz 2 Satz 1 FamFG neu eingeführten Zweiwochenfrist ausgeführt, dass ca. 86 Prozent der von dem beauftragten Forscherteam befragten Familienrichter angegeben habe, es komme nie oder in weniger als 20 Prozent der Verfahren vor, dass ein Scheidungstermin kurzfristig verlegt werde, weil eine Folgesache noch anhängig gemacht werde. 33 Prozent der befragten Personen gäben sogar an, eine Verfahrensbeschleunigung durch die Einführung der Zweiwochenfrist festzustellen (Stefan Ekert/Bettina Heiderhoff, Die Evaluierung der FGG-Reform, 2018, S. 214 ff., abrufbar auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz).

Ist die Verfahrensdauer gleichwohl im konkreten Einzelfall für einen Beteiligten unzumutbar, besteht nach § 140 FamFG die Möglichkeit der Abtrennung der Folgesache. So kann das Gericht auf Antrag eines Ehegatten den Verbund mit einer Folgesache auflösen und dem Scheidungsantrag vor der Entscheidung über die Folgesache stattgeben, wenn die gleichzeitige Entscheidung über die Folgesache den Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass der Aufschub auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 140 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 FamFG).

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht stellt fest, dass das Anliegen der Petition in Teilen der derzeitigen Rechtslage entspricht. Nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen und den Ausführungen der Bundesregierung kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen nicht unterstützen kann, soweit ihm nicht bereits durch geltende Rechtslage entsprochen wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition bereits durch die geltende Rechtslage teilweise entsprochen wird.